Gemeinde Baddeckenstedt

Baddeckenstedt, den 11.08.2020

Der Bürgermeister
Beh/Hm

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Baddeckenstedt	**DS Nr.: X/123 (Ba)** AMT III Bauen/Liegenschaften Sachbearbeiter/in: Burkhard Behne

Nutzungsvertrag über das Gelände des Sportheimes in Wartjenstedt

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen-folge
Verwaltungsausschuss Baddeckenstedt	27.08.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Baddeckenstedt	22.09.2020	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Der beigefügte Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Baddeckenstedt sowie dem Sportverein WBR Wartjenstedt e.V. wird abgeschlossen.

Begründung:

Im Zuge des Aufbaus des Vertragsregisters ist aufgefallen, dass der im Jahr 1991 abgeschlossene Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Baddeckenstedt und dem WBR Wartjenstedt abgelaufen ist. Seinerzeit hatte die Gemeinde Baddeckenstedt die mit dem Anbau und der Sanierung des Sportheimes einhergehenden Flächenanforderungen durch Ankauf von Flächen der Feldinteressentschaft Wartjenstedt ermöglicht. Der Nutzungsvertrag wurde für die Dauer von 25 Jahren bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen. Gemäß Schlusssatz des Vertrages wurde „eine Verlängerung der Grundstücksnutzung von der Gemeinde in Aussicht gestellt." Somit ist es erforderlich einen neuen Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Sportverein hat dem Vertragsinhalt zugestimmt.

Der Vertrag verlängert sich nunmehr automatisch, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Dieser Vertrag regelt nur die Nutzung des Sportheimes bzw. der Flurstücke des Sportheimes.

In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen: das Flurstück, auf dem sich der Sportplatz mit Flutlichtanlage befindet steht in Privateigentum. Die beiden Flutlichtmasten wurden letztmalig 2019 einer Standsicherheitsprüfung unterzogen, die anstandslos bestanden wurde. Die hierfür angefallenen Kosten hat die Gemeinde Baddeckenstedt getragen. Förmlich betrachtet ist die Gemeinde nicht hierfür zuständig, bzw. verantwortlich. Die Masten befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde, sie stehen nicht auf dem Eigentum der Gemeinde oder werden durch sie

betrieben. Die Aufstellung der Masten erfolgte seinerzeit durch den WBR Wartjenstedt. Eine Pflicht zur Kostenübernahme durch die Gemeinde besteht nicht. Dies gilt ausdrücklich auch für die Überwachung, Mängelbeseitigung und Instandhaltung. Eine entsprechende schriftliche Regelung zwischen der Gemeinde Baddeckenstedt sowie dem Sportverein sollte hierzu erfolgen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine – sämtliche Kosten des Sporthallenbetriebes auf den gemeindeeigenen Flurstücken sind weiterhin vom WBR Wartjenstedt zu tragen.

☐ ***Keine Anlage/n***
☒ ***Öffentliche Anlage/n***
☐ ***Teils öffentliche Anlage/n***
☐ ***Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)***

Anlage: Nutzungsvertrag_WBR_ENTWURF